



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 5
der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe,
Stuttgart und Tübingen

Stabsstellen Energiewende, Windenergie und
Klimaschutz (StEWK) bei den Regierungspräsi-
dien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart
und Tübingen

Unteren Naturschutzbehörden

Abteilung 2 der LUBW

Kompetenzzentrum Windenergie
der LUBW

Nachrichtlich:

Untere Immissionsschutzbehörden
Landkreistag Baden-Württemberg

nur per E-Mail!

 Hilfestellungen zum Umgang mit den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von
Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen bei Anwendung
des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 45b ff. BNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist mit Schreiben vom 29.
Juli 2022 (Az.: UM7-8830-17/7/1) bereits auf wesentliche Gesichtspunkte des Vierten
Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingegangen.

Infolge der Gesetzesänderungen ist unter anderem eine Anpassung bzw. Neufassung der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 15. Januar 2021 (nachfolgend Hinweise Vögel 2021) erforderlich.

Vor dem Hintergrund der aktuell **dynamischen Entwicklungen der Gesetzgebungen auf EU- wie auch auf Bundesebene** ist eine umfangreiche Neufassung der Hinweise Vögel 2021 **derzeit nicht zielführend**.

So sieht beispielsweise § 54 Absatz 10c Satz 7 BNatSchG vor, dass dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 eine **Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotenzialanalyse** (HPA, vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) zugeleitet werden muss. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat nun mitgeteilt, dass dieser Zeitplan nicht zu halten ist. Als realistisch wird eine Vorlage der Rechtsverordnung im Laufe des **ersten Quartals des Jahres 2023** gesehen.

Weiterhin wird das BMUV gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in der ersten Hälfte des kommenden Jahres unter Einbeziehung der maßgeblich betroffenen Verbände die Einführung einer **probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit** prüfen. Dem Bundeskabinett soll hierzu bis zum **30. Juni 2023** ein Bericht zur Einführung der Methode oder ein Vorschlag zur Anpassung des BNatSchG oder eine Rechtsverordnung zur Einführung der Methode nach Maßgabe von § 54 Absatz 10c Nummer 1 BNatSchG vorgelegt werden (§ 74 Absatz 6 BNatSchG).

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft plant daher in Abhängigkeit der Entwicklungen auf EU- und Bundesebene eine **umfangreiche Neufassung der Hinweise Vögel 2021 frühestens für Mitte des Jahres 2023**.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen daher unter Ziffer I und II in einem ersten Schritt Hilfestellungen zum Umgang mit den Hinweisen Vögel 2021 **mit Fokus auf die Erfassungs- und Untersuchungsumfänge windenergiesensibler Arten** bei Anwendung des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes geben. Unter Ziffer III möchte ich Sie nochmals auf die kürzlich veröffentlichte **Anwendungshilfe der FA Wind zur Anlage 2 BNatSchG** hinweisen.

I. Allgemeine rechtliche Hinweise

a. Übergangsregelungen

Der Bundesgesetzgeber hat im novellierten Bundesnaturschutzgesetz **Übergangsregelungen** vorgesehen. Die Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG sind nicht anzuwenden auf bereits genehmigte Vorhaben sowie auf solche Vorhaben, die vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder bei denen vor dem 1. Februar 2024 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen erfolgt ist.

Auf Verlangen des Vorhabenträgers ist § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG jedoch bereits vor dem 1. Februar 2024 anzuwenden (§ 74 Absatz 4 und 5 BNatSchG).

Vor Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte der **Vorhabenträger** daher entscheiden, ob in dem Verfahren **bei der Signifikanzprüfung die neue Rechtslage (§ 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG)** zur Anwendung kommen soll. Dies ist auch Grundlage für die Entscheidung, welche Inhalte der Hinweise Vögel 2021 weiterhin Gültigkeit haben.

Soll dem Verfahren die **alte Rechtslage** zugrunde gelegt werden, richtet sich die Signifikanzprüfung einschließlich der Erfassungen und Untersuchungen nach den Hinweisen Vögel 2021 bzw. bei Wahrnehmung des hierbei bestehenden **Wahlrechts im Rahmen der Pilotphase** auch nach den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2020)“ und den „Hinweisen zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2015)“.

b. Hinweise zur artenschutzrechtlichen Ausnahme

§ 45b BNatSchG gilt „nur“ für den **Betrieb** von Windenergieanlagen. **§ 45b Absatz 8 BNatSchG** enthält eine Reihe von Maßgaben mit Blick auf die Regelung des § 45 Absatz 7, um die **Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme** für den **Betrieb** von Windenergieanlagen zu **erleichtern und rechtssicherer** zu gestalten.

Für Prüfungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, welche sich ausschließlich durch unvermeidbare Artenschutzkonflikte bei der **Errichtung** einer Windenergieanlage an Land ergeben (z. B. Fortpflanzungsstättenverlust durch Rodung), sind die Regelungen **des § 45b Absatz 8 BNatSchG daher nicht einschlägig**. In diesen Fällen ist die bisherige Rechtslage weiterhin anzuwenden.

Abweichend vom eingangs erwähnten Schreiben vom 29. Juli 2022 (vgl. dort S. 12, zweiter Hinweis) können **insofern** die „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 1. Juli 2015 und das Schreiben des UM vom 24. Juni 2020 zu den „Hinweisen der Umweltministerkonferenz zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergieanlagen vom 15. Mai 2020“ **weiterhin herangezogen werden**.

II. Hinweise für Erfassungen

§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet **keine Anwendung** für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von **Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen)** von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des **Vogelzugs**. Von der Regelung ebenfalls **nicht** umfasst sind Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 **im Vorfeld und bei der Errichtung von Windenergieanlagen**. Die Prüfung von Verstößen gegen die Verbote des **§ 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bleibt ebenfalls unberührt**. Es ergeben sich in Bezug auf die Prüfung des Störungsverbots durch die BNatSchG-Novelle daher keine Änderungen, auch nicht im Hinblick auf die Erfassungen.

Folgende Kapitel der Hinweise Vögel 2021 behalten **auch bei Anwendung der neuen Rechtslage ihre Gültigkeit**:

- Kapitel 5 Allgemeine Anforderungen an Fachgutachten und gute fachgutachterliche Praxis
- Kapitel 7 Nicht windkraftempfindliche Brutvögel

- Kapitel 8 Windkraftempfindliche Brutvögel: Aussagen zu den störungsempfindlichen Arten (ausgenommen Aussagen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme, siehe unten unter Ziffer II.a.)
- Kapitel 9 Rastvögel
- Kapitel 10 Zugvögel

Bei **Anwendung der neuen Rechtslage (§ 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG)** bitte ich Sie die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Grundsätzlich gilt: Auch unter der Geltung des § 45b BNatSchG können die Hinweise Vögel 2021 noch insoweit als Orientierungshilfe herangezogen werden, als sie den nunmehr gültigen gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

a. Kapitel 8 Windkraftempfindliche Brutvögel

Für die Einstufung als **windkraftempfindliche Brutvogelart** gilt Folgendes:

Kollisionsgefährdete windkraftempfindliche Brutvogelarten: Als kollisionsgefährdet gelten ausschließlich die **in Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG abschließend aufgeführten Brutvogelarten**. Tabelle 5 im Anhang der Hinweise Vögel 2021 ist für die Bewertung der Kollisionsgefährdung **nicht mehr heranzuziehen**.

Rohrweihe, Wiesenweihe und **Uhu** sind gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, jedoch **nicht für den artspezifisch festgelegten Nahbereich**. Im artspezifisch festgelegten Nahbereich sind Wiesenweihe und Uhu als allgemein kollisionsgefährdet einzustufen. Die Realisierung einer Windenergieanlage im artspezifisch festgelegten Nahbereich ist nur bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Absatz 7 i.V.m. § 45b Absatz 8 BNatSchG) möglich.

Störungsempfindliche windkraftempfindliche Brutvogelarten mit Meideverhalten: Als störungsempfindlich gelten in Baden-Württemberg weiterhin die entsprechend **in Tabelle 5 im Anhang der Hinweise Vögel 2021** als störungsempfindlich aufgeführten Brutvogelarten. Für das Auerhuhn ist die aktuelle Fassung der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen heranzuziehen.

Beispiel: Der Schwarzstorch gilt nach Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet, nach Tabelle 5 im Anhang der Hinweise 2021 jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Die Prüfung eines Verstoßes gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 2 bleibt daher von den Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG unberührt.

Das **Stufenmodell zur Einschätzung des Zugriffs nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für störungsempfindliche Vogelarten** (Kap. 8.1. Abbildung 8) ist weiterhin anwendbar, mit der Einschränkung, dass bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ausschließlich § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG heranzuziehen ist, soweit die erhebliche Störung **auch durch den Betrieb einer Windenergieanlage** verursacht wird.

Das **Stufenmodell zur Einschätzung des Zugriffs nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Vogelarten** ist **nicht** mehr anwendbar. Maßgeblich sind die Regelungen in § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG.

b. Kapitel 8.2. Erfassung der Fortpflanzungsstätten (inkl. Horstsuche)

Die Regelungen sind **weiterhin anzuwenden**. Für die Festlegung des Untersuchungsraums sind für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten die in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG genannten zentralen Prüfbereiche, für die störungsempfindlichen Arten sind weiterhin die in Tabelle 5 im Anhang der Hinweise 2021 aufgeführten Mindestabstände maßgeblich. Kartierungen von Fortpflanzungsstätten **im erweiterten Prüfbereich** sind gemäß § 45b Absatz 4 BNatSchG ausdrücklich **nicht erforderlich**.

Erfassung von Fortpflanzungsstätten des Rotmilans

Eine Erfassung der Fortpflanzungsstätten des **Rotmilans** innerhalb des 3,3 km Radius ist **nicht mehr erforderlich**. Kapitel 8.9 der Hinweise Vögel 2021 ist nicht mehr anzuwenden, eine Einstufung in die in diesem Kapitel aufgeführten **Fallgruppen** zur Beurteilung des Tötungsrisikos beim Rotmilan **entfällt**. Der Feldaufwand für die Erfassung der Fortpflanzungsstätten des Rotmilans richtet sich nach Südbeck et al. 2005, die bisher in Kapitel 8.2.2 enthaltene Vorgabe von mindestens 50 Stunden pro 34 km² im Gelände ist **nicht mehr maßgeblich**.

Ermittlung von Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten im erweiterten Prüfbereich

Gemäß § 45b Absatz 4 BNatSchG sind zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes im erweiterten Prüfbereich behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen. Kartierungen durch den Vorhabenträger, d. h. Erfassungen von Fortpflanzungsstätten im Gelände, sind **nicht erforderlich** und können von der zuständigen Behörde nicht eingefordert werden.

Die LUBW verfügt mit dem Arterfassungsprogramm online (AEP online) über eine Datenbank, in der bereits Artdaten hinterlegt werden können. Bisher existiert jedoch landesweit **keine einheitliche Datenbank**, in der alle bei den Behörden vorliegende Daten verzeichnet sind. Daher liegt bei den zuständigen Behörden landesweit ein nur **sehr heterogener Datenbestand** vor.

Der Datenbankbegriff in § 45b Abs. 4 BNatSchG ist bis zum Vorliegen einer einheitlichen Datenbank weit auszulegen. Für den erweiterten Prüfbereich darf die Behörde auch auf **andere behördenbekannte Informationen** zurückgreifen, sodass auch an die Naturschutzbehörden bzw. Regierungspräsidien gemeldete und verifizierte Daten von Dritten (z. B. Naturschutzverbänden) für § 45b Abs. 4 BNatSchG als relevant einzustufen sind.

Auch nach dem Hinweispapier Vögel 2021 sind im erweiterten Prüfbereich **bisher keine Erfassungen der Fortpflanzungsstätten** durch den Vorhabenträger erforderlich (vgl. Kap. 8.2.1, abweichend Rotmilan: bisher Erfassung im 3,3 km-Radius aufgrund Dichtezentrenkonzept und Fallgruppen). Mit der BNatSchG-Novelle ergeben sich für den Vorhabenträger hinsichtlich der Kartierungen von Fortpflanzungsstätten im erweiterten Prüfbereich **keine Änderungen**.

Daher ist weiterhin die bisherige Vorgehensweise hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens von Fortpflanzungsstätten im erweiterten Prüfbereich (vgl. Kap. 6) anzuwenden. Mit Blick auf die Regelungen des § 45b Absatz 4 BNatSchG ist wie folgt vorzugehen:

- Durchführung einer **Datenrecherche** im erweiterten Prüfbereich durch den Vorhabenträger (vgl. Kapitel 6). Ergibt diese Datenrecherche, dass eine oder mehrere Fortpflanzungsstätte(n) der in Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG abschließend aufgeführten Brutvogelarten vorhanden sind, ist eine **fachgutachterliche Einschätzung hinsichtlich der in § 45b Abs. 4 Ziffer 1 und 2 BNatSchG genannten Aspekte** durchzuführen. Hierfür ist jedoch zunächst explizit **keine HPA erforderlich** (siehe aber unten).

- Liegen für den Prüfbereich keine (aktuellen) oder nur sehr lückenhafte Daten vor, so ist eine **fachgutachterliche Einschätzung** des **zu erwartenden Artenspektrums** durch den Vorhabenträger notwendig.
- Ergibt diese Einschätzung, ggfls. unter Bewertung älterer Daten, dass mit Fortpflanzungsstätten plausibel gerechnet werden kann, ist vom Vorhabenträger eine **fachgutachterliche Einschätzung** hinsichtlich der in § 45b Abs. 4 Ziffer 1 und 2 BNatSchG genannten Aspekte durchzuführen. Hierfür ist jedoch zunächst explizit **keine HPA erforderlich**. Vielmehr hat der Vorhabenträger eine **verbalargumentative fachgutachterliche Einschätzung** möglicher artspezifischer Habitatnutzungen am Anlagenstandort oder funktionaler Beziehungen (wenn konkrete Fortpflanzungsstätte bekannt ist) vorzunehmen.
- **Zu beachten ist:** Im gesetzlich festgelegten artspezifischen erweiterten Prüfbereich zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage gilt die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht** ist, **es sei denn**, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen **deutlich erhöht** und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.
- Nur wenn die zuständige Behörde aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien **ernstliche Zweifel an einer lediglich geringen, durchschnittlichen oder erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit** der den Brutplatz nutzenden Exemplare im vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage darlegen kann, gilt die Regelvermutung des § 45b Absatz 4 BNatSchG nicht. In diesem Fall ist zunächst von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen.
- In diesen Fällen kann der Vorhabenträger das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos durch **eine (ggfls. standortbezogene) HPA, alternativ eine RNA oder fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen widerlegen**.

Diese Vorgehensweise ermöglicht eine **sachgerechte Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, vermeidet Verzögerungen im Genehmigungsverfahren** und wird auch der Regelung in § 45b Abs. 4 Satz 2 BNatSchG gerecht, dass keine aufwändigen Kartierungen im Gelände durch den Vorhabenträger erforderlich sind.

Das Kapitel 8.2.3 Wertung der Fortpflanzungsstätten ist **weiterhin anzuwenden**.

Bei der Abstandsbetrachtung ist vom nachgewiesenen bzw. im erweiterten Prüfbereich im Bedarfsfall vom angenommenen Brutplatz auszugehen. Sofern kein konkreter Brutplatz nachgewiesen werden konnte, ist die nächstgrößere räumliche Einheit als Fortpflanzungsstätte (vgl. Kapitel 8.2.3) zu verwenden.

c. Kapitel 8.3. Bewertungen über Abstandsbetrachtungen

Die Aussagen in diesem Kapitel zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten können **nicht mehr herangezogen** werden. Die Signifikanzprüfung erfolgt entsprechend § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG.

Die Aussagen zu störungsempfindlichen Arten finden weiterhin Anwendung.

d. Kapitel 8.4 Stufe 2: Bewertung über Habitatpotenzialanalysen

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der HPA ist wie folgt vorzugehen:

Für die nach BNatSchG prüfungsrelevanten **kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist** eine HPA durchzuführen, um im gesetzlich festgelegten artspezifischen **zentralen Prüfbereich** zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage die gesetzlich vermutete signifikante Risikoerhöhung **widerlegen** zu können, wenn die signifikante Risikoerhöhung nicht durch **fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen** (fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind gemäß **§ 45b Absatz 6 Satz 1 BNatSchG insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen**) hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweich-Nahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Die HPA ist für jedes innerhalb des zentralen Prüfbereichs gelegene Brutvorkommen durchzuführen. Die Größe des Untersuchungsraums entspricht dem artspezifischen erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. In bestimmten Konstellationen kann der Vorhabenträger auch bei Brutvorkommen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs eine HPA durchführen (vgl. oben Ziffer II.b.).

Für **störungsempfindliche Brutvogelarten** ist gemäß Kapitel 8.4.1 eine HPA durchzuführen, wenn im artspezifischen Prüfbereich (vgl. Tabelle 5 im Anhang der Hinweise Vögel 2021) um den geplanten WEA-Standort zu berücksichtigende Brutvorkommen bekannt oder potenziell anzunehmen sind (Ergebnis Stufe 1 - Abstand, s. Kapitel 8.1, Abbildung 8). Die HPA ist für jedes der Brutvorkommen durchzuführen. Für die nur potenziell im Prüfbereich zu erwartenden Arten ist eine standortbezogene HPA durchzuführen.

Bis auf **Bundesebene eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die HPA** vorliegt (vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), richtet sich die **Methodik der HPA nach Kapitel 8.4.2**.

Kapitel 8.4.5 HPA zur Vorbereitung der Raumnutzungsanalyse (RNA) ist **nicht** anzuwenden.

e. Kapitel 8.5 Stufe 3: Bewertung über Raumnutzungsanalysen (RNA)

Das Kapitel ist mit Ausnahme der nachfolgend skizzierten Konstellation nicht mehr anzuwenden. Eine RNA wird daher nur noch in nachfolgend aufgeführten (voraussichtlich seltenen) Konstellationen durchgeführt.

Gemäß § 45b Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG kann der Vorhabenträger auf **eigenen Wunsch und auf eigene Kosten alternativ zur HPA** eine RNA durchführen, um bei Vorliegen eines Brutplatzes innerhalb des zentralen Prüfbereichs die Regelvermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu widerlegen. Dies bedeutet, dass weder die zuständige Genehmigungsbehörde noch der Vorhabenträger jeweils von der anderen Seite die Durchführung einer RNA verlangen kann.

Möchte der Vorhabenträger eine RNA durchführen, richtet sich die **Methodik nach Kapitel 8.5**. Soweit tatsächliche Flugdaten vorliegen, z.B. aus Telemetriestudien, können diese bei der Bewertung berücksichtigt werden.

- f. Kapitel 8.9 Rotmilan (*Milvus milvus*): Spezielle Vorgehensweise zur Beurteilung des Tötungsrisikos

Kapitel 8.9 ist **nicht mehr anzuwenden**, eine Einstufung der geplanten Anlagenstandorte in die in diesem Kapitel aufgeführten **Fallgruppen** zur Beurteilung des Tötungsrisikos beim Rotmilan **entfällt**.

III. Anwendungshilfe der FA Wind zur Anlage 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im BNatSchG sind in Anlage 1 Abschnitt 1 die kollisionsgefährdeten Arten benannt. Besteht im Rahmen der Zulassung einer Windenergieanlage ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit einer darin benannten Art, kann dieser gegebenenfalls über die Auflage von Schutzmaßnahmen sowie eine artenschutzrechtliche Ausnahme gelöst werden, soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden **Schutzmaßnahmen mit Abschaltauflagen** getroffen, so ist die in § 45b Absatz 6 BNatSchG benannte **Zumutbarkeitsschwelle** beachtlich. Bei der Erteilung einer Ausnahme sind die Grenzen des Basisschutzes einzuhalten und ggf. Zahlungen in ein Artenhilfsprogramm zu leisten. Die entsprechenden Berechnungen erfolgen gemäß den zahlreichen Formeln in Anlage 2 BNatSchG.

Wie bereits angekündigt, stellt die **Fachagentur Windenergie an Land** (FA Wind) hierzu nun eine **Excel-Datei** als **Arbeitshilfe** zur Verfügung, die die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle, des Basisschutzes in der Ausnahme sowie der Höhe der erforderlichen Zahlungen in ein Artenhilfsprogramm vereinfachen soll.

Die Anwendungshilfe sowie zusätzliche Informationen finden Sie **ab sofort** unter folgenden Link auf der Internetseite der FA Wind: [Link zu Fachagentur - Windenergie sowie Natur- und -Artenschutz](#).

Die FA Wind bietet im Januar 2023 zwei **Schulungsveranstaltungen** an (Dienstag, 17. Januar 2023, 10:00 - 12:00 Uhr und Montag, 23. Januar 2023, 14:00 - 16:00 Uhr). Weitere Informationen finden Sie unter: [Link zu Fachagentur- Windenergie Veranstaltungen](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber